

**Information zu der Verarbeitung**  
**„Lokales Identitätsdokumentenregister (IDR)“**  
**gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

**Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Bundesminister für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien  
Telefon +43 1 531 26-0  
Fax: +43 1 531 26-108613  
E-Mail: [post@bmi.gv.at](mailto:post@bmi.gv.at)

**Kontakt Daten des Datenschutzbeauftragten:**

Herrengasse 7, 1010 Wien  
Telefon: +43 1 53126-0  
E-Mail: [bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at](mailto:bmi-datenschutzbeauftragter@bmi.gv.at)

**Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:**

Lokale Evidenz zur Ausstellung von Reisepässen (Dienstpässe)

**Rechtsgrundlage der Verarbeitung:**

§§ 3, 16, 22a Passgesetz, BGBl. Nr. 839/1992 idgF iVm Passgesetz- Durchführungsverordnung (PassG-DV), BGBl. II Nr. 223/2006 idgF iVm PassV, BGBl. Nr. 861/1995 idgF iVm E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004 idgF iVm Stammzahlenregisterverordnung (StZReg), BGBl. II Nr. 57/2005 idgF

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Verfahrensdaten werden gelöscht sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung oder nach Ausstellung des Reisepasses. Daten vorgelegter Urkunden und Daten über behördliche Entscheidungen werden ein Jahr nach Entwertung des Reisepasses oder Personalausweises, bei Reisepässen spätestens 6 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Reisepasses, gelöscht. Daten einer Antragstellung werden mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurückweisung, Vermerke über ein laufendes Verfahren werden nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss gelöscht. Im Übrigen werden Daten von Reisepässen und Personalausweisen ein Jahr nach der Entwertung, spätestens 6 Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeit, gelöscht. Daten verlorener oder entfremdeter Reisepässe werden 6 Jahre nach Ablauf ihrer letzten Gültigkeit, Daten verlorener oder entfremdeter Passersätze werden 1 Jahr nach ihrer Gültigkeit gelöscht. Die Daten nach § 22a Abs. 1 lit. k Passgesetz sind spätestens 90 Tage ab Ausstellung des Dokuments (§ 3 Abs. 6 Passgesetz) zu löschen, sonst mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurück- oder Abweisung des Antrages.

**Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Andere jeweils örtlich zuständige Passbehörden; Sicherheitsbehörden; Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz

Auftragsverarbeiter: IBM Österreich - Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.; Microsoft Österreich GmbH; Bundesrechenzentrum GmbH.; Österreichischen Staatsdruckerei GmbH

**Rechte der betroffenen Person:**

Ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde (1030 Wien, Barichgasse 40-42, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) besteht nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 DSG.

Das Auskunftsrecht besteht nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO.

Das Recht auf Berichtigung besteht nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO. Das Recht auf Löschung besteht nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO.

Es besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 DSGVO.